

31.10.2016

Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN**

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die vom Landtag am 11. Juli 2013 eingesetzte Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) hat dem Landtag am 27. Juni 2016 einen mit Zweidrittelmehrheit verabschiedeten Abschlussbericht mit zahlreichen Änderungen der Landesverfassung vorgelegt (Drs. 16/12400).

In der Verfassungskommission wäre eine einfache Mehrheit für Vorschläge zu Verfassungsänderungen zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für dauerhaft in Nordrhein-Westfalen lebende Ausländer aus außerhalb der EU gelegenen Drittstaaten möglich gewesen. Da die Verfassungskommission ihre Empfehlungen zumindest mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen musste, um die anschließende Umsetzung im Rahmen eines die Verfassung ändernden Gesetzes sicherzustellen, kam es letztlich nicht zu entsprechenden Empfehlungen.

Deshalb ist dieser Punkt im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen der Verfassungskommission (Drs. 16/12350) nicht aufgenommen und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr behandelt worden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese inhaltliche Beratung im Landtag nachgeholt und eine entsprechende Verfassungsänderung ermöglicht werden.

B Lösung

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Vorschläge geändert.

Datum des Originals: 31.10.2016/Ausgegeben: 09.11.2016 (07.11.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechts.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der PIRATEN**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel I
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. 127), die zuletzt durch Gesetz vom (GV. NRW.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 78

In Artikel 78 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe. Die Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

„Wahlberechtigt sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und die ihren ständigen Wohnsitz dauerhaft in Deutschland haben.“

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

(3) Das Land kann die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer o-

der die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.

(4) Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land kann sich bei Pflichtaufgaben ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Artikel I

A Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Landtag eine Grundlage für die dringend erforderliche Debatte um die Einführung des Kommunalwahlrechtes von dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern aus Nicht-EU Staaten geschaffen werden.

Die Verfassungskommission des Landtags hat sich auf entsprechende Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung nicht mit der erforderlichen Zweidrittel - Mehrheit verständigen können. Deshalb enthielt der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung zur Umsetzung der Vorschläge der Verfassungskommission keine entsprechenden Regelungen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 78

Absatz 1

Mit der Änderung des Artikel 78 Absatz 1 soll auch dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern aus Nicht-EU Staaten das Kommunalwahlrecht eingeräumt werden.

Anders als Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist es dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern aus Drittstaaten verwehrt, bei Kommunalwahlen wählen zu dürfen. Damit ist ihnen ein wichtiges Mittel vorenthalten, das Zusammenleben in unserem Gemeinwesen mitgestalten zu können.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfassungsänderung auf Landesebene wurde zuletzt in der Anhörung der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2014 eingehend mit zahlreichen Experten beraten.

In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1990 und dem Urteil des Staatsgerichtshofes Bremen vom 31. Januar 2014 wird es als verfassungsrechtlich zulässig angesehen, ein solches Ausländerwahlrecht in der Landesverfassung festzuschreiben.

Es ist kaum erklärbar, warum Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die seit drei Monaten in Deutschland gemeldet sind, bei Kommunalwahlen wählen dürfen, Drittstaatsangehörige, die teilweise mehrere Jahrzehnte in Deutschland leben und Steuern zahlen, dies jedoch nicht dürfen. Millionen von Menschen werden so daran gehindert, über die sie betreffenden Belange auf kommunaler Ebene zu entscheiden und hierfür Mitverantwortung zu tragen.

Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wahren, zu stärken und zu gestalten, müssen Integration und Partizipation Hand in Hand gehen. Die Erweiterung des Kommunalwahlrechtes auf Drittstaatsangehörige würde die Integrationsbemühungen von Drittstaatsangehörigen unterstützen und damit im Interesse der gesamten Gesellschaft liegen.

In vielen anderen EU-Ländern dürfen Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger bereits an Kommunalwahlen teilnehmen.

Von 2007 bis 2009 haben der Landesintegrationsrat, DGB NRW, die freie Wohlfahrtspflege und der Landesjugendring eine entsprechende Kampagne unter dem Motto „Hier, wo ich lebe, will ich wählen“ durchgeführt. 2015 wurde dann von der NRW-Initiative „Kommunales Wahlrecht“ die Initiative „Kommunales Wahlrecht für Alle“ gestartet.

Während der Beratungen der Verfassungskommission haben den Landtag zudem zahlreiche Resolutionen aus dem kommunalen Bereich erreicht, die dieses Ausländerwahlrecht gefordert haben.

Die Änderung knüpft an die grundlegenden Festlegungen des Grundgesetzes an, wonach Deutsche im Sinne von Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt sind. Das Kommunalwahlgesetz darf auch für Drittstaatenangehörige mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahlrecht zugestehen.

Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes muss der verfassungsändernde Gesetzgeber auch die erforderlichen Folgeänderungen im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vornehmen.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Stefan Engstfeld

und Fraktion

Michele Marsching
Marc Olejak
Torsten Sommer

und Fraktion